

## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
  - A.1.1 Was ist versichert?
  - A.1.2 Wer ist versichert?
  - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
  - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
  - A.2.1 Was ist versichert?
  - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?
  - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?
  - A.2.4 Wer ist versichert?
  - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
  - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
  - A.2.8 Sachverständigenkosten
  - A.2.9 Mehrwertsteuer
  - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
  - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
  - A.2.12 Selbstbeteiligung
  - A.2.13 Was wir nicht ersetzen
  - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
  - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
  - A.2.16 Was ist nicht versichert?
  - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
  - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
  - A.3.1 Was ist versichert?
  - A.3.2 Schutzbrief Classic - fahrzeug- und personenbezogene Hilfeleistungen
  - A.3.3 Schutzbrief Plus - personenbezogene Hilfeleistungen
  - A.3.4 Versicherte Fahrzeuge
  - A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.3.6 Was ist nicht versichert?
  - A.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
  - A.3.8 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
  - A.4.1 Was ist versichert?
  - A.4.2 Wer ist versichert?
  - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
  - A.4.5 Leistung bei Invalidität
  - A.4.6 Leistung bei Tod
  - A.4.7 Krankenhaustagegeld
  - A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen
  - A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
  - A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
  - A.4.11 Was ist nicht versichert?

#### B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

#### C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlung mit Lastschriftinzugsermächtigung
- C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen
- C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

#### D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic und Schutzbrief Plus
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

## **I Schadenfreiheitsrabatt-System**

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Schadenklassen (M/S-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
  - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
  - I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung
  - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
  - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
  - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
  - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
  - I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder M/S-Klassen
  - I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
  - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
  - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
  - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
  - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
  - I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme
  - I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

## **J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen**

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Jährliche Fahrleistung
- J.4 Tarifänderung
- J.5 Kündigungsrecht
- J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.7 Änderung der Tarifstrukturen

## **K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

- K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung
  - K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1
  - K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung
  - K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1
- K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung
  - K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale
  - K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten
- K.3 Jährliche Fahrleistung
  - K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung
  - K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten
- K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes
  - K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag
  - K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung
  - K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung
  - K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen einer Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes
- K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand**

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstand

## **M Zahlungsweise**

### **Sondervereinbarungen**

- Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)
- Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz
- Sondervereinbarung Rabatt-Schutz
- Sondervereinbarung Inhaltsversicherung

## **Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung**

### **1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wohnmobilen**

- 1.1 Lastschriftverfahren
- 1.2 Keine Kündigung durch Vorversicherer
- 1.3 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)
- 1.4 Fahrerlaubnis-Herkunft
- 1.5 Fahreralter - Fahrerkreis
- 1.6 Überdachter Heim-Standplatz
- 1.7 Wohnungs- oder Hauseigentum
- 1.8 Fahrzeugalter bei Erwerb
- 1.9 Abweichender Halter
- 1.10 Wüstenrot-Kunde
- 1.11 Lastschriftverfahren bei TopGiro-Konto
- 1.12 GfK-Bedachung

## **Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)**

- 1 Agrarier und Landwirte
- 2 Beamte und Richter
- 3 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
- 4 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- 5 Kredit- und Versicherungsgewerbe
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 7 Energie- und Wasserversorgung, Bergbau
- 8 Automobilindustrie
- 9 Chemie- und Pharmaindustrie
- 10 Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- 11 Architektur-, Sachverständigen- und Ingenieurbüro
- 12 Informationstechnik und Datenverarbeitung
- 13 Handwerk
- 14 Sonstige Branchen
- 15 Nicht Erwerbstätige

## **Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen**

- 1 Pkw
- 2 Mietwagen und Taxen
- 3 Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 4 Leasingfahrzeuge
- 5 Krafträder
- 6 Kleinkrafträder
- 7 Quads bzw. ATVs
- 8 Funfahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.)
- 9 Trikes
- 10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 11 Anhänger und Auflieger
- 12 Wohnwagenanhänger
- 13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge
- 14 Lkw und Lieferwagen
- 15 Zugmaschinen
- 16 Verwendungszweck
- 17 Wechselaufbauten
- 18 Kraftomnibusse
- 19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 21 Sonderfahrzeuge
- 22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Formular 5037, Stand 01.01.2009

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Schutzbrief Classic (A.3.2)
- Schutzbrief Plus (A.3.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- Personen verletzt oder getötet werden,
  - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

#### Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

#### Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

#### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

##### Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

##### Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

##### Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

##### Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-

Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### **Urlaubszusatzversicherung**

- A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.
- A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz im Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.
- A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

#### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

##### **Vorsatz**

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### **Motorsportliche Veranstaltungen**

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

##### **Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs**

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

##### **Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

##### **Beschädigung von beförderten Sachen**

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen (z.B. Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt oder Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

##### **Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### **Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### **Vertragliche Ansprüche**

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### **Schäden durch Kernenergie**

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **Urlaubszusatzversicherung**

- A.1.5.10 Während der vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise besteht für das angemietete, versicherungspflichtige Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen der Urlaubszusatzversicherung nach A.1.4.3 bis A.1.4.5 kein Versicherungsschutz, soweit für Ihr bei uns versichertes Fahrzeug lediglich die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart sind.

Die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 gelten für das angemietete Fahrzeug entsprechend.

---

## **A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

---

### **A.2.1 Was ist versichert?**

---

#### **Ihr Fahrzeug**

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

#### **Mitversicherte Teile**

- A.2.1.2 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör, sowie Lackierungen sind mitversichert:
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile (z.B. fest eingebautes Inventar, Vorzelt, Markise),
  - fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Pannengeräte, Solaranlage),
  - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Ersatzrad, Sicherungen, Glühlampen),
  - folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
    - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
    - Dach- / Heckträger, Schneeketten und Kindersitze,
    - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

#### **Nicht versicherbare Gegenstände**

- A.2.1.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung, soweit sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist,
- Faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche,

- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- Mobile Navigationsgeräte, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- PC, Laptop, Pocket-PC, MP3-Player, iPod u.ä.,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Insassen,
- Straßenkarten, Autoatlas,
- Vignetten, Feinstaubplaketten.

#### **Gesamtwert des Fahrzeugs und/oder seiner mitversicherten Teile**

A.2.1.4 Die erforderlichen Angaben zum Gesamtwert beziehen sich auf den Wert des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Fahrzeugteile, seines mitversicherten Fahrzeugzubehörs, seiner Lackierung sowie eventueller werterhöhender Umbauten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ist der von Ihnen als Versicherungssumme angegebene Gesamtwert niedriger als der tatsächliche Gesamtwert, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **Wererhöhende Umbauten**

A.2.1.5 Befindet sich Ihr Fahrzeug auf Grund von Umlackierungen oder werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk oder an der Karosserie, die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen nicht oder nicht mehr in ihrem serienmäßigen Zustand, besteht für diese Umbauten nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie uns die Umbauten nachgewiesen haben und diese straßenverkehrsrechtlich zulässig sind. Dies gilt auch beim Einbau von Multifunktions- oder Navigationsgeräten sowie von Küchengeräten oder Sanitäreinrichtungen.

Der Beitrag richtet sich nach dem Gesamtwert des Fahrzeugs nach seinem Umbau. Hinsichtlich des Gesamtwerts gilt A.2.1.4.

A.2.1.6 Wir sind berechtigt, den Gesamtwert des Fahrzeugs nach seinem Umbau von einem Kfz-Sachverständigen ermitteln zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen sind von Ihnen zu tragen.

#### **Höchstentschädigung nach werterhöhenden Umbauten**

A.2.1.7 Höchstentschädigung bei einem Schadenereignis ist abweichend der Regelungen nach A.2.6.1, A.2.6.5, A.2.6.6 und A.2.11 der von Ihnen unter A.2.1.4 angegebene Gesamtwert abzüglich des Restwerts.

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### **Brand und Explosion**

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### **Entwendung**

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter).

#### **Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawine, Schneedruck**

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawine (auch Dachlawine) oder Schneedruck auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **Zusammenstoß mit Tieren**

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

#### **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den Aggregaten (z.B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.500,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

#### **Austausch der Fahrzeugschlösser**

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

#### **Marderbiss**

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z.B. durch Überhitzung des Motors infolge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000,- mitversichert.

#### **Glasbruch**

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### **Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung**

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

#### **Unfall**

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden auf Grund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

## **Mut- oder böswillige Handlungen**

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter).

## **Transport auf einem Schiff, große Havarie**

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird, oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet.

Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

## **GAP-Deckung**

A.2.3.5 Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags in Folge eines Totalschadens oder in Folge einer Totalentwendung ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen dem Buchwert am Tag des Schadeneintritts und dem Wiederbeschaffungswert entsteht. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf maximal 30 % des Wiederbeschaffungswerts. Hinsichtlich des Wiederbeschaffungswerts gilt A.2.6.1 bis A.2.6.5.

Nicht versichert sind ausstehende Leasingraten, Buchwert-erhöhungen auf Grund Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, Vorschäden, nicht versicherte Betriebsschäden, Wertminderung sowie der vereinbarte Selbstbehalt in der Fahrzeugversicherung.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

## **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

## **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

### **Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

### **Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert**

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Versichern Sie nach Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten, jedoch höchstens bis zu EUR 150,-.

## **Neuwertentschädigung bei Totalschaden durch Unfall oder Brand und bei Totalentwendung in der Fahrzeugvollversicherung**

A.2.6.2 a Wir zahlen maximal den Einkaufspreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden durch Unfall oder Brand oder eine Totalentwendung eintritt. Einkaufspreis ist der Preis, den Sie beim Erwerb des versicherten Fahrzeugs aufwenden mussten. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

b Wird in den ersten achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs ein vom Einkaufspreis abweichender Fahrzeugwert (Zeitwert) vereinbart, ist unsere Höchstentschädigung auf dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag beschränkt.

c Vor der Beschaffung des Ersatzfahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Reparaturkosten den Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungskosten und Restwert übersteigen.

d Sollten wir nachweisen, dass ein Ersatzfahrzeug in der versicherten Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung am Schadentag günstiger als zum Einkaufspreis zu erwerben ist, beschränkt sich die Höhe der Entschädigung auf diesen Betrag.

### **Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls**

A.2.6.3 Bei Zerstörung oder Verlust Ihres Wohnmobils infolge Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

### **Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?**

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert abzüglich seines Restwerts übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

### **Erstattung der Entsorgungskosten**

A.2.6.7 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten.

## **A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### **Reparatur**

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir 85 % der Kosten der Wiederherstellung nach A.2.9, maximal den Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.5, abzüglich des Restwertes nach A.2.6.6.

### **Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport**

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

### **Abzug neu für alt**

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugversicherung auf einen dem Al-

ter, der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug (neu für alt).

#### **A.2.8 Sachverständigenkosten**

---

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.9 Mehrwertsteuer**

---

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

---

##### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung des Diebstahls zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

##### *Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer, sofern wir schon Entschädigungsleistungen erbracht haben.

#### **A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

---

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist in allen Fällen die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

#### **A.2.12 Selbstbeteiligung**

---

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

##### *Bruchschaden an der Windschutzscheibe*

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern nach vorheriger Absprache mit uns durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

#### **A.2.13 Was wir nicht ersetzen**

---

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, äußeres Ansehen, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

#### **A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

---

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

---

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

#### **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

---

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

##### *Motorsportliche Veranstaltungen*

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### *Reifenschäden*

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.



## ***Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt***

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

### ***Schäden durch Kernenergie***

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, müssen wir die Kosten voll übernehmen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, müssen Sie die Kosten des Verfahrens voll tragen. Liegt die Entscheidung des Ausschusses zwischen unserem Angebot und Ihrer Forderung, tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

## **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

## **A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

### **A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.2 (Schutzbrief Classic) und A.3.3 (Schutzbrief Plus) genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

### **A.3.2 Schutzbrief Classic - fahrzeug- und personenbezogene Hilfeleistungen**

Den Vertrag Schutzbrief Classic können Sie nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug vereinbaren.

### **A.3.2.1 Wer ist versichert?**

Der Versicherungsschutz des Schutzbrief Classic gilt für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen (mitversicherte Personen).

Berechtigte Insassen (Fahrer und alle weiteren Insassen) sind Personen:

- die sich auf Reisen und Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug befinden. Hinsichtlich der Reise und Fahrt gilt A.3.2.6.4,
- die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

### **A.3.2.2 Notrufbeantworter**

Über unseren Notrufservice (Inland: Tel.: 0180 1122200 (bundesweit zum Ortstarif); Fax: 0180 3242828; Ausland: Tel.: 0049 180 1122200) nehmen wir rund um die Uhr Notrufe entgegen und leiten sie an die zuständigen Organisationen (z.B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Abschleppunternehmen, Werkstätten) weiter. Wir vermitteln Ihnen und den berechtigten Insassen jederzeit die bei Panne und Unfall notwendigen Informationen und Adressen.

### **A.3.2.3 Hilfe bei Panne und Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

#### ***Wiederherstellung der Fahrbereitschaft***

A.3.2.3.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 100,-.

#### ***Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport***

A.3.2.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 150,-; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

#### ***Bergen des Fahrzeugs***

A.3.2.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### ***Was versteht man unter Panne und Unfall?***

A.3.2.3.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.3.2.4 Zusätzliche Hilfe bei Panne oder Unfall für Fahrer und Insassen**

Bei Panne oder Unfall des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann:

#### ***Weiter- und / oder Rückfahrt***

A.3.2.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.5.1 und
- c die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- d die Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils ein-

schließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

#### **Übernachtung**

A.3.2.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

#### **Mietwagen**

A.3.2.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 oder Übernachtung nach A.3.2.4.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag.

#### **Fahrzeugunterstellung**

A.3.2.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

#### **Pick-up Service**

A.3.2.4.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs und aller berechtigten Personen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal EUR 500,-, wenn:

- das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall innerhalb Deutschlands nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Leistungen Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1, Übernachtung nach A.3.2.4.2 und Mietwagen nach A.3.2.4.3 sind in diesem Fall ausgeschlossen.

#### **A.3.2.5 Hilfe bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden für Fahrer und Insassen**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Wird das versicherte Fahrzeug gestohlen oder kann es infolge eines Totalschadens nicht mehr zu Ihrem Wohnsitz zurückgefahren werden, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

#### **Weiter- und / oder Rückfahrt**

A.3.2.5.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.5.1 und
- c die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

#### **Übernachtung**

A.3.2.5.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

#### **Mietwagen**

A.3.2.5.3 Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten des Mietwagens; höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag. Sobald das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Mietwagenkosten.

#### **Fahrzeugunterstellung**

A.3.2.5.4 Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden bis zur Durchführung eines Transportes oder der Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zum Zeitpunkt der Schadenabwicklung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

#### **A.3.2.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reise**

Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe infolge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung, oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

#### **Krankenrücktransport**

A.3.2.6.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.

Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

#### **Rückholung von Kindern**

A.3.2.6.2 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

### **Fahrzeugabholung**

A.3.2.6.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder einer Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn der Fahrer verstorben ist.

Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis EUR 0,40 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

### **Was versteht man unter einer Reise?**

A.3.2.6.4 Versichert sind Reisen und Fahrten mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

### **A.3.2.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.3.5.1 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie oder die unter A.3.2.1 genannten mitversicherten Personen einen Wohnsitz haben.

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

#### **Bei Panne oder Unfall**

A.3.2.7.1 Kann das Fahrzeug bei Panne oder Unfall weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

#### **Ersatzteilversand**

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

#### **Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport**

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
  - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
  - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

#### **Mietwagen**

- c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für drei Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, und höchstens EUR 50,- je Tag.

#### **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

- d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### **Bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden**

A.3.2.7.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

#### **Fahrzeugunterstellung**

- a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durch-

führung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

#### **Mietwagen**

- b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten für die Rückfahrt an Ihren ständigen Wohnsitz bis höchstens EUR 500,-.

#### **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

- c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### **Im Todesfall**

A.3.2.7.3 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten. Diese Leistungen gelten nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

#### **Rechnungen in ausländischer Währung**

A.3.2.7.4 Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsbegleichung in EUR.

### **A.3.2.8 Autoschlüssel-Service**

Gehen Schlüssel für das versicherte Fahrzeug verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten der Ersatzschlüssel. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

### **A.3.3 Schutzbrief Plus - personenbezogene Hilfeleistungen**

Den Vertrag Schutzbrief Plus können Sie nur in Verbindung mit einem Vertrag Schutzbrief Classic für dasselbe Fahrzeug vereinbaren.

#### **A.3.3.1 Wer ist versichert?**

Der Versicherungsschutz des Schutzbrief Plus gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder sowie Stiefkinder oder Pflegekinder, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs während dessen Benutzung.

Berechtigte Insassen (Fahrer und alle weiteren Insassen) sind Personen:

- die sich auf Reisen und Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug befinden. Hinsichtlich der Reise und Fahrt gilt A.3.3.3.3,
- die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

#### **A.3.3.2 Hilfe bei einem Unfall mit dem versicherten Fahrzeug**

Bei einem Unfall auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug erbringen wir folgende Leistungen:

#### **Such-, Rettungs- oder Bergungskosten**

A.3.3.2.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir folgende Kosten:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;

- den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-.

#### **Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel**

A.3.3.2.2 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir bei deren Beschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,-.

### **A.3.3.3 Hilfe bei Krankheit oder Verletzung auf Reisen**

Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe infolge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

#### **Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug**

A.3.3.3.1 Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug erbringen wir nachfolgende Leistungen:

##### **Vermittlung ärztlicher Betreuung in deutscher Sprache**

- a Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir benennen Ihnen und den mitversicherten Personen, Namen und Adressen deutsch oder englisch sprechender Ärzte und vermitteln, falls dies zur medizinischen Betreuung erforderlich ist, auch Namen und Adressen von Dolmetschern.

Falls erforderlich, stellen wir den Kontakt zwischen Hausarzt und dem behandelndem Arzt bzw. behandelndem Krankenhaus her.

##### **Krankenbesuch**

- b Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

##### **Benachrichtigungs-Service**

- c Erkrankten oder verletzen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

##### **Heimtransport von Haustieren**

- d Können Sie oder mitversicherte Personen infolge einer Erkrankung oder Verletzung mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, sorgen wir für deren Heimtransport und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine Exoten.

##### **Hauschlüssel-Service**

- e Verlieren Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel für Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

#### **Bei Reisen ohne Fahrzeug**

A.3.3.3.2 Haben Sie bei uns einen Vertrag *Schutzbrief Plus* für ein nach A.3.4.1 a bis d genanntes Fahrzeug abgeschlossen, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

##### **Krankenrücktransport**

- a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

##### **Krankenbesuch**

- b Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

##### **Rückholung von Kindern**

- c Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-. Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

#### **Was versteht man unter einer Reise?**

A.3.3.3.3 Versichert sind Reisen und Fahrten mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

### **A.3.3.4 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.3.5.1 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie oder die unter A.3.3.1 genannten mitversicherten Personen einen Wohnsitz haben.

#### **Bei Krankheit oder Verletzung**

A.3.3.4.1 Eignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Krankheit oder Verletzung zusätzlich folgende Leistungen:

##### **Arzneimittelversand**

- a Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die vor Ort nicht besorgt werden können, sorgen wir, nach Abstimmung mit dem Hausarzt, für deren Versendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

### **Versand von Brillen- oder Kontaktlinsen**

- b Haben Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgen wir für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen selbst.

### **Verlust von Gegenständen**

- A.3.3.4.2 Eignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Verlust von Gegenständen zusätzlich folgende Leistungen:

#### **Ersatz von Zahlungsmitteln**

- a Geraten Sie durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- zur Verfügung.

#### **Sperrung von Kreditkarten**

- b Verlieren Sie Ihre Scheck- oder Kreditkarte, benachrichtigen wir auf Ihren Wunsch unverzüglich die betreffende Bank oder das Kreditkartenunternehmen.

#### **Beschaffung von Ersatzdokumenten**

- c Verlieren Sie ein für die Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### **Juristische Hilfeleistung, Strafverfolgung im Ausland**

- A.3.3.4.3 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

#### **Dolmetscher, Rechtsanwalt, Diplomatische Vertretung**

- a Wir vermitteln auf Ihren Wunsch einen Dolmetscher und beauftragen einen kompetenten Rechtsanwalt. Falls erforderlich, schalten wir zusätzlich die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Konsulat ein.

#### **Rechtskosten-Vorschuss**

- b Wir legen die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-. Nicht übernommen werden die Kosten der Strafverfolgung selbst.

#### **Strafkaution**

- c Wir erbringen für Sie eine von den Behörden verlangte Strafkaution als zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-.

#### **Benachrichtigungs-Service**

- d Werden Sie oder eine mitversicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

### **Rechnungen in ausländischer Währung**

- A.3.3.4.4 Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsbegleichung in EUR.

### **A.3.3.5 Hilfe bei Notfall zu Hause**

---

Eignet sich bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug bei Ihnen zu Hause ein Notfall, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

#### **Reiserückrufservice**

- A.3.3.5.1 Ist infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### **Kinderbetreuungs-Service**

- A.3.3.5.2 Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge derer oder Ihrer Erkrankung oder Verletzung betreut werden, vermitteln wir eine zur Betreuung geeignete Person. Nicht übernommen werden die Kosten der Kinderbetreuung selbst.

#### **Handwerker-Service**

- A.3.3.5.3 Wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen und Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Nicht übernommen werden die Kosten der Soforthilfemaßnahmen selbst.

#### **Haushüter-Service**

- A.3.3.5.4 Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Nicht übernommen werden die Kosten des Haushüters selbst.

### **A.3.4 Versicherte Fahrzeuge**

---

#### **Versicherte Fahrzeuge**

- A.3.4.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt:

- Kraftrad nach Anhang 3 Ziffer 5,
- Pkw,
- Wohnmobil bis 4 t zulässige Gesamtmasse,
- Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse), soweit er lediglich privat genutzt wird,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge (Kraftrad, Pkw, Wohnmobil bis 4 t zulässige Gesamtmasse, Wohnwagenanhänger).

#### **Nicht versicherte Fahrzeuge**

- A.3.4.2 Nicht versichert sind:

- die unter A.3.4.1 genannten Fahrzeuge, soweit sie nicht zugelassen, oder lediglich mit einem Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen sind,
- Quads, Trikes, Funfahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.ä.) und sonstige unter A.3.4.1 nicht genannten Fahrzeuge, unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart bzw. Nutzung als Selbstfahrervermietfahrzeug.

### **A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

---

#### **Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

- A.3.5.1 Sie haben mit dem Schutzbrief Classic und Schutzbrief Plus Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.3.6 Was ist nicht versichert?**

---

#### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

- A.3.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

#### **Motorsportliche Veranstaltungen**

- A.3.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

### *Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.3.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

### *Schäden durch Kernenergie*

A.3.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### *Schäden durch terroristische Handlungen*

A.3.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch terroristische Handlungen.

### *Gewerbliche Nutzung bei Lieferwagen*

A.3.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden bei Reisen mit einem Lieferwagen (siehe A.3.4.1 d), soweit das Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

### *Abschleppkosten bei vereinbarter Werkstattbindung*

A.3.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Abschleppkosten anlässlich eines Unfalls, sofern Sie mit uns eine Werkstattbindung vereinbart haben und

- Sie vor Vergabe des Abschleppauftrags keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und der Transport in eine andere Werkstatt erfolgt, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in eine von uns bestimmte Werkstatt transportiert wird, sondern in eine andere Werkstatt.

## **A.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

A.3.7.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

Soweit wir Leistungen bis zu einem in EUR genannten Höchstbetrag erstatten, ist in diesem Betrag auch die Mehrwertsteuer enthalten.

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.3.7.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

## **A.3.8 Verpflichtung Dritter**

A.3.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.8.1 zur Leistung verpflichtet.

## **A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden**

### **A.4.1 Was ist versichert?**

A.4.1.1 Erleiden Sie oder eine andere in der Kfz-Unfallversicherung versicherte Person einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers oder Aufhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

### **A.4.2 Wer ist versichert?**

#### *Pauschalsystem*

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit es sich um ein nachstehend genanntes Wagnis handelt:

- a Pkw,
- b Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw,
- c Wohnmobil,
- d Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse), soweit er lediglich privat genutzt wird,
- e Omnibus.

Die jeweils berechtigten Insassen des Fahrzeugs sind mit der vereinbarten Versicherungssumme versichert. Befinden sich zur Zeit des Unfalls in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen, als Sitzplätze im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend diesem Verhältnis.

#### *Fahrer-Unfallversicherung*

A.4.2.2 Mit der Fahrer-Unfallversicherung ist nur der berechnete Fahrer des Fahrzeugs versichert. Ausgeschlossen sind die bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Soweit das versicherte Fahrzeug ein privat oder gewerblich genutzter Pkw ist, der sich nach einer Panne oder Unfall in Werkstattobhut befindet, gilt der Versicherungsschutz auch für das von dem berechtigten Fahrer genutzte vergleichbare Ersatzfahrzeug, jedoch höchstens für 7 Tage.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit es sich um ein nachstehend genanntes Wagnis handelt:

- a Pkw (außer Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw),
- b Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Wohnmobil, soweit diese lediglich privat genutzt werden.

#### *Was versteht man unter berechtigten Insassen (versicherte Personen)?*

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug

befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

### **Berufsfahrer-Unfallversicherung**

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrer-Unfallversicherung sind versichert:

- a alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer des versicherten Fahrzeugs,
- b Sie, der Inhaber oder Eigentümer der Versicherungsnehmerin (Firma), sofern das Fahrzeug ausschließlich gewerblich genutzt wird.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit es sich um ein nachstehend genanntes Wagnis zur Güter- und Personenbeförderung handelt und als solches zugelassen ist:

- a Lkw,
- b Zugmaschine (außer landwirtschaftliche Zugmaschine),
- c Sonderfahrzeug.

### **A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### **Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

A.4.3.1 In der Kfz-Unfallversicherung besteht für versicherte Personen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?**

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

### **A.4.5 Leistung bei Invalidität**

#### **Voraussetzungen**

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

#### **Art der Leistung**

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

#### **Berechnung der Leistung**

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **Mehrleistung in der Fahrer-Unfallversicherung**

A.4.5.4 Hat sich der Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Fahrers ereignet und hat der Unfall zu seiner Invalidität geführt, zahlen wir ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad

- von mindestens 70 % die doppelte,
- von mindestens 80 % die zweieinhalbfache,
- von mindestens 90 % die dreifache

Invaliditätsleistung, jedoch höchstens EUR 600.000,- inklusive der benannten Mehrleistung.

### **A.4.6 Leistung bei Tod**

#### **Voraussetzung**

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

#### **Höhe der Leistung**

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens EUR 10.000,-. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 1 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch höchstens bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme.

### **A.4.7 Krankenhaustagegeld**

#### **Voraussetzung**

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

### *Höhe der Leistung*

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung ab dem Tag des Unfalls an gerechnet:

- in Höhe der versicherten Summe, längstens jedoch für vier Jahre,
- in Höhe der doppelten versicherten Summe, längstens jedoch für 150 Tage.

Ein Anspruch nach A.4.7.1 besteht unterdessen nicht.

### *Nicht versicherte Fahrzeuge*

A.4.7.3 Kein Anspruch auf die Zahlung des Krankenhaustagegeldes besteht, sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Omnibus oder Omnibusanhänger handelt.

## **A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen**

### *Voraussetzungen*

A.4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen hat. Als kosmetische Operation gilt ein nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführter ärztlicher Eingriff mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation muss innerhalb von vier Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

A.4.8.2 Soweit ein Dritter der versicherten Person gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrages zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

### *Art der Leistung*

A.4.8.3 Unterzieht sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation, übernehmen wir folgende Kosten:

- nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

Kein Anspruch besteht auf Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

### *Höhe der Leistung*

A.4.8.4 Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten bis maximal EUR 10.000,-.

### *Nicht versicherte Fahrzeuge*

A.4.8.5 Kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Omnibus oder Omnibusanhänger handelt.

## **A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?**

A.4.9.1 Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

## **A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

### *Prüfung Ihres Anspruchs*

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

### *Fälligkeit der Leistung*

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Umfang geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

### *Vorschüsse*

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

### *Neubemessung des Grades der Invalidität*

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.

### *Leistung für eine mitversicherte Person*

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

### *Abtretung*

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

## **A.4.11 Was ist nicht versichert?**

### *Straftat*

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

### *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit*

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.



#### ***Motorsportliche Veranstaltungen***

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### ***Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt***

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

#### ***Schäden durch Kernenergie***

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

#### ***Bandscheiben, innere Blutungen***

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

#### ***Infektionen***

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

#### ***Psychische Reaktionen***

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### ***Bauch- und Unterleibsbrüche***

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

---

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

---

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

#### *Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief Classic*

B.2.1 Händigen wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht gesondert ausgeschlossen, beim Schutzbrief Classic für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn wir oder die bevollmächtigten Personen Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung beginnt die vorläufige Deckung spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Fahrzeug-, Kfz-Unfallversicherung und Schutzbrief Plus*

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung, der Kfz-Unfallversicherung sowie beim Schutzbrief Plus haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

#### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen, und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

#### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

B.2.6 Widerrufs Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

#### *Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

---

## **C Beitragszahlung**

---

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

### **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### **C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach

C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

#### **C.4 Zahlung mit Lastschriftinzugsermächtigung**

##### *Rechtzeitige Zahlung*

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens innerhalb von zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

##### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

##### *Änderung der vereinbarten Zahlungsweise*

C.4.3 Monatliche Zahlungsweise setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund einer uns wirksam erteilten Einzugsermächtigung von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist die Einzugsermächtigung nicht wirksam, oder wird sie widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsweise.

Ist vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

#### **C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen**

##### *Saisonkennzeichen*

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsweise kann vereinbart werden. Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

##### *Saisonbeitrag*

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten Jahresbeitrag.

Bei Wohnwagenanhänger mit einer Saisondauer von weniger als fünf Monaten ist der vereinbarte Jahresbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Saisondauer anteilig für fünf Monate zu entrichten.

##### *Vorzeitiges Vertragsende*

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison, oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert, oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

Bei Wohnwagenanhänger mit einer Saisondauer von weniger als fünf Monaten ist der vereinbarte Jahresbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Saisondauer anteilig für fünf Monate zu entrichten.

#### **C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere

Rechte nach §116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

### **D.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### *Vereinbarter Verwendungszweck*

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

#### *Berechtigter Fahrer*

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### *Fahren mit der erforderlichen Fahrerlaubnis*

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Schutzbrief Classic, Schutzbrief Plus und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.6.1, A.4.11.2 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### *Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen*

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Schutzbrief Classic, Schutzbrief Plus und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.6.2, A.4.11.3 kein Versicherungsschutz.

### **D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

---

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

---

### **E.1 Bei allen Versicherungsarten**

---

#### **Anzeigepflicht**

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### **Aufklärungspflicht**

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
- Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **Schadenminderungspflicht**

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

---

#### **Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### **Anzeige von Kleinschäden**

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 550,- beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

#### **Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### **Bei drohendem Fristablauf**

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### **E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung**

---

#### **Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs**

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### **Einholen unserer Weisung**

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### **Anzeige bei der Polizei**

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

#### **Nachweise zur GAP-Deckung**

- E.3.4 Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags in Folge eines Totalschadens oder einer Totalentwendung sind Sie verpflichtet uns auf Anforderung die Leasingunterlagen zur Ermittlung der Schadenhöhe zur Verfügung zu stellen.

### **E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic und Schutzbrief Plus**

---

#### **Anzeige eines Versicherungsfalles**

- E.4.1 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet unserer Schaden-Soforthilfe einen Schadenfall unverzüglich telefonisch zu melden.

#### **Einholen unserer Weisung**

- E.4.2 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### **Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**

- E.4.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### **E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung**

---

#### **Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden**

- E.5.1 Hat der Unfall Ihren Tod oder den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsver-

trag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung hat in Schriftform zu erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Blutprobe und / oder Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### **Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht**

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
  - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
  - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
  - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
  - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
  - Ärzte, die Sie oder mitversicherte Personen - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität**

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

#### **Nachweis im Todesfall**

- E.5.4 Versterben Sie oder eine mitversicherte Person, ist uns dies durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

### **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.
- E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

#### **Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

#### **Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags

vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

#### **Pflichten mitversicherter Personen**

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

#### **Ausübung der Rechte**

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
  - Geltendmachen von Ansprüchen durch den Inhaber oder Eigentümer einer Firma in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.4 b.

#### **Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen, oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### **Vertragsdauer**

- G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### **Automatische Verlängerung**

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### **Versicherungskennzeichen**

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

#### **Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr**

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung, eine Kfz-Unfallversicherung, ein Schutzbrief Classic oder ein Schutzbrief Plus bestand, erlöschen diese Versicherungen zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

### *Kündigung bei Beitragserhöhung*

- G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 oder infolge einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges oder der Deckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach J.6 den Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer

Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

### *Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur*

- G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Betreffen die Änderungen nach J.7 die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- oder Kfz-Unfallversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrigen Versicherungsarten erstrecken.

## **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

### *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

### *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung, sowie der Schutzbrief Classic und Schutzbrief Plus sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief Classic oder Schutzbrief Plus gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, enden auch die für das Fahrzeug bestehenden Verträge zum Schutzbrief Classic und Schutzbrief Plus.

G.4.6 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief Classic, endet auch der für das Fahrzeug bestehende Vertrag zum Schutzbrief Plus.

G.4.7 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

### **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

### **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?**

#### **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung, eine Kfz-Unfallversicherung, ein Schutzbrief Classic oder ein Schutzbrief Plus bestand, erlöschen diese Versicherungsarten zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr für die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

#### **Anzeige der Veräußerung**

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

### **Kündigung des Vertrags**

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

### **Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung**

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

### **G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### **H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**

#### **Ruheversicherung**

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas) sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten bei Wohnwagenanhängern

a in der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern bei uns für den Anhänger in den letzten 12 Monaten vor der Außerbetriebsetzung mindestens 5 Monate eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand;

b in der Fahrzeugversicherung, sofern bei uns für den Anhänger in den letzten 12 Monaten vor der Außerbetriebsetzung mindestens 5 Monate eine Fahrzeugversicherung bestand.

#### **Umfang der Ruheversicherung**

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

#### **Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung**

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum oder einem sonstigen, nicht frei zugänglichen Gelände) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

### Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

### Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

### H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

### H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

#### Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

#### Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks auf direktem Weg ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder zur Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

## I Schadenfreiheitsrabatt-System

### I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Schadenklassen (M/S-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse, Klasse 0 bzw. M/S-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach der Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, für Anhänger und Auflieger, Wohnwagenanhänger,

Wechselaufbauten, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie für Fahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

### Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in %	Fahrzeugvollversicherung
25 Kalenderjahre und mehr	SF 25	35 %	35 %	
24 Kalenderjahre	SF 24	35 %	35 %	
23 Kalenderjahre	SF 23	35 %	35 %	
22 Kalenderjahre	SF 22	35 %	35 %	
21 Kalenderjahre	SF 21	35 %	35 %	
20 Kalenderjahre	SF 20	35 %	35 %	
19 Kalenderjahre	SF 19	35 %	35 %	
18 Kalenderjahre	SF 18	35 %	35 %	
17 Kalenderjahre	SF 17	40 %	40 %	
16 Kalenderjahre	SF 16	40 %	40 %	
15 Kalenderjahre	SF 15	40 %	40 %	
14 Kalenderjahre	SF 14	40 %	40 %	
13 Kalenderjahre	SF 13	40 %	40 %	
12 Kalenderjahre	SF 12	40 %	40 %	
11 Kalenderjahre	SF 11	40 %	40 %	
10 Kalenderjahre	SF 10	40 %	40 %	
9 Kalenderjahre	SF 9	45 %	40 %	
8 Kalenderjahre	SF 8	45 %	45 %	
7 Kalenderjahre	SF 7	45 %	45 %	
6 Kalenderjahre	SF 6	50 %	50 %	
5 Kalenderjahre	SF 5	50 %	50 %	
4 Kalenderjahre	SF 4	50 %	55 %	
3 Kalenderjahre	SF 3	55 %	60 %	
2 Kalenderjahre	SF 2	65 %	65 %	
1 Kalenderjahr	SF 1	65 %	75 %	
---	SF ½	65 %	75 %	
---	0	90 %	125 %	
---	M	185 %	160 %	

### I.2 Erstinstufung

#### I.2.1 Erstinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

#### I.2.2 Sonderererstinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

##### Sonderererstinstufung in eine vereinbarte SF-Klasse

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die vereinbarte SF-Klasse eingestuft, wenn Sie während der gesamten Dauer der Sonderererstinstufung Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts sind.

#### I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Schließen Sie für ein unter I.1 genanntes Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6.

Befindet sich die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Fahrzeugvollversicherung in einer M/S-Klasse, wird die Fahrzeugvollversicherung ab Beginn in die Klasse 0 eingestuft.



### I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag in die SF-Klasse ½ ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder für Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zu führen.

### I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

### I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

#### Sonderregelung bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Ist der Vertrag zum 1. Januar unterbrochen, erfolgt die Neueinstufung nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung unterbrochen war. Berücksichtigt werden hierbei auch Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gemeldet werden. Maßgeblich für die Neueinstufung sind in diesem Fall die Regelungen der zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung gemeldet werden, führen erst in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung.

### I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag entsprechend der Tabelle nach I.1 in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

### I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder M/S-Klassen

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 sowie aus einer M/S-Klasse bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

### I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, für Anhänger und Auflieger, Wohnwagenanhänger, Wechselaufbauten, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie für Fahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

#### I.3.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 25	SF 18	SF 2	0	M
SF 24	SF 11	SF 1	0	M
SF 23	SF 10	SF ½	0	M
SF 22	SF 9	SF ½	0	M
SF 21	SF 8	SF ½	0	M
SF 20	SF 7	SF ½	0	M
SF 19	SF 6	SF ½	0	M
SF 18	SF 5	SF ½	0	M
SF 17	SF 5	SF ½	0	M
SF 16	SF 4	0	M	M
SF 15	SF 4	0	M	M
SF 14	SF 3	0	M	M
SF 13	SF 3	0	M	M
SF 12	SF 2	0	M	M
SF 11	SF 2	0	M	M
SF 10	SF 1	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF ½	0	M	M
SF 7	SF ½	0	M	M
SF 6	SF ½	0	M	M
SF 5	SF ½	0	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### I.3.4.2 Fahrzeugvollversicherung

Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 25	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 24	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 23	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 21	SF 8	SF 1	0	M
SF 20	SF 8	SF 1	0	M
SF 19	SF 7	SF ½	0	M
SF 18	SF 7	SF ½	0	M
SF 17	SF 6	SF ½	0	M
SF 16	SF 6	SF ½	0	M
SF 15	SF 5	SF ½	0	M
SF 14	SF 5	SF ½	0	M
SF 13	SF 4	SF ½	0	M
SF 12	SF 4	SF ½	0	M
SF 11	SF 3	SF ½	0	M
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	0	M	M
SF 6	SF ½	0	M	M
SF 5	SF ½	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## **I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

### **I.4.1 Schadenfreier Verlauf**

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Rechtsberatung, Prozesse sowie für Gutachten, die vom Versicherer in Auftrag gegeben wurden, und Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessverordnung - ZPO).
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
  - wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
  - der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
  - wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden oder
  - Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

### **I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

#### **Zuschlag für mehrere Schäden**

- I.4.2.3 Melden Sie uns in der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehrere Schadenereignisse, können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs je Versicherungsart Zuschläge vereinbaren.

## **I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als EUR 1.050,- beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei Monaten ab dem er-

sten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

## **I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**

### **I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### **Fahrzeugwechsel**

- I.6.1.1 Sie versichern Ihr Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs.

#### **Rabatttausch bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeugs**

- I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

#### **Rabatttausch bei Erwerb eines zusätzlichen Fahrzeugs**

- I.6.1.3 Sie haben das versicherte Fahrzeug zusätzlich zu einem anderen Fahrzeug erworben und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

#### **Schadenverlauf einer anderen Person**

- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

### **I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### **Fahrzeuggruppe**

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

##### **a Untere Fahrzeuggruppe:**

Pkw, Kleinkrafträder mit amtlichen Kennzeichen, Krafträder, Wohnmobile, Quads bzw. ATVs, Trikes, Funfahrzeuge sowie Bautruppwagen, Bestattungswagen, Bürofahrzeuge, Hub- und Gabelstapler, Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Werkstattwagen.

##### **b Mittlere Fahrzeuggruppe:**

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

##### **c Obere Fahrzeuggruppe:**

Abschleppwagen und Pannenhilfsfahrzeuge, Feuerwehrkraftfahrzeuge mit Ausnahme von Gerätewagen und Gruppenwagen (Mannschaftswagen), Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Omnibusse, Tier- und Viehtransporter.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Kurier- oder Postdienst oder einem Lieferwagen, der zur entgeltlichen Warenauslieferung genutzt wird, auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr.

**Fahrzeuge, bei denen eine Übertragung nur eingeschränkt möglich ist**

Soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt, ist eine Übertragung nur möglich, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird:

- Landwirtschaftliche Zugmaschine,
- Hub- und Gabelstapler,
- Quad bzw. ATV, Trike oder Funfahrzeug.

- I.6.2.2 Gehören die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, keiner Fahrzeuggruppe nach I.6.2.1 an, kann der Schadenverlauf nur übertragen werden, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

**Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung**

- I.6.2.3 Besteht oder bestand innerhalb des letzten Jahres für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf nach I.6.1 übernommen werden soll eine Fahrzeugvollversicherung, können die Schadenverläufe der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nur zusammen übernommen werden.

**Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4**

- I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, oder um Personen, die mit Ihnen nach § 1589 BGB in gerader Linie verwandt sind (z.B. Elternteil, Kind) oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Übertragung des Schadenverlaufs ist auch dann möglich, wenn die andere Person eine Firma ist;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
  - die Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die jeweiligen Fahrzeuge der anderen Person waren. Wir können außerdem den Nachweis verlangen, dass gegen Sie weder ein Fahrverbot verhängt worden ist, noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

**Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabatttausch nach I.6.1.2 oder I.6.1.3**

- I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einem Rabatttausch, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, überwiegend von demselben Personenkreis gefahren wird. Zur Glaubhaftmachung ist eine schriftliche Erklärung von Ihnen erforderlich.

**Zusätzliche Regelung für die Übernahme der Sonderersteinstufung nach I.6.1.1 bis I.6.1.3**

- I.6.2.6 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einer Sonderersteinstufung nach I.2.2.2 es sei denn, Ihr Vertrag, für den die Sonderersteinstufung galt, endete durch Kündigung nach B.2.5, G.2.1, G.3.1, G.2.3, G.3.3, und § 38 VVG, oder auf Grund B.2.4 oder Rücktritt nach § 37 VVG.

## **I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

## **I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

**Im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung**

- I.6.4.1 Ist der Vertrag, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, zum Zeitpunkt der Übernahme beendet (Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall), gilt:

- a Ist der Vertrag höchstens ein Jahr beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Vertrag nicht beendet worden.
- b Ist der Vertrag mehr als ein Jahr, aber nicht länger als sieben Jahre beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Ist der Vertrag seit mehr als sieben Jahren beendet, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

**In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr**

- I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a War der Vertrag nicht länger als ein Jahr beendet, wird er entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag länger als ein Jahr beendet war, im Kalenderjahr der Übernahme jedoch mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.
- b War der Vertrag länger als ein Jahr beendet und bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

## **I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse oder Klasse 0 ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs nach zu erheben.

## **I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Im übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

#### **Abgabe von Schadenverläufen nach Sonderersteinstufungen**

I.8.3 Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen nach I.2.2 - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

## **J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen**

### **J.1 Typklasse**

Keine Regelungen für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger.

### **J.2 Regionalklasse**

Keine Regelungen für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger.

### **J.3 Jährliche Fahrleistung**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Jahresfahrleistung Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Fahrleistungsklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet worden ist. Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse gilt, solange jeweils innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse nicht überschritten, oder jeweils nach Ablauf von 12 Monaten die Untergrenze dieser Fahrleistungsklasse nicht unterschritten wird.

### **J.4 Tarifänderung**

Wir sind berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass unter Beibehaltung der dem jeweiligen Tarif zugrunde liegenden Kalkulationsmethode die Anpassung der zu erwarteten Entwicklung des Schadenbedarfs entspricht. Wir sind hierbei berechtigt, die tatsächliche Entwicklung der Kosten für Vertrieb und Verwaltung auf der Basis des dem jeweiligen Tarif zugrunde liegenden Kostenansatzes zu berücksichtigen.

Wir sind nicht berechtigt, für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag zu verlangen, als für eine neu abzuschließende Versicherungsart mit den gleichen Tarifmerkmalen und dem gleichem Deckungsschutz. Wir sind verpflichtet, den Tarifbeitrag für die bestehende Versicherungsart entsprechend dem Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Versicherungsart mit den gleichen Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.

Die geänderten Tarifbeiträge werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

## **J.5 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

## **J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.

Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

## **J.7 Änderung der Tarifstrukturen**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung sowie die Faktoren für einzelne oder für alle im Tarif vorgesehenen Risikomerkmale zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen und ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Risiko gewährleisten. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

## **K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung**

#### **K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1**

*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, die die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitrags-senkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

*Auswirkung auf den Beitrag*

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Lag der Zeitpunkt der Änderung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Veränderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Jahreswagennachlass) werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

#### **K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung**

Veränderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Ihr eigenes Alter, Alter des jüngsten Fahrers) werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

### **K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1**

#### **Angaben bei Angebotsanforderung**

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

#### **Angaben zu Änderungen**

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

#### **Überprüfung der Merkmale**

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

#### **Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen**

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

#### **Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung**

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert.

Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten, der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschriftinzug aus dem Tarif ergeben.

#### **Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben**

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### **Folgen von vorsätzlichen Verstößen gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1**

K.1.3.7 Haben Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1 verstoßen, die eine Beitragssenkung ermöglichten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen.

Zusätzlich zur Beitragsnachberechnung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verstoßen haben.

a Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Fahrer-Selbstverpflichtungen:

- Fahreralter - Fahrerkreis,
- Fahrerlaubnis-Herkunft.

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn es sich um Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Hotelangestellten im Dienst, oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation handelt.

b Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Selbstverpflichtung:

- Überdachter Heim-Standplatz.

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn das versicherte Fahrzeug nicht auf dem ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten überdachten Parkplatz abgestellt werden kann.

K.1.3.8 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6 oder K.1.3.7, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

### **K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**

#### **K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale**

##### **Welche Änderungen werden berücksichtigt?**

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 3 oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

##### **Auswirkung auf den Beitrag**

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt. Lag der Zeitpunkt der Änderung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Veränderungen von Gefahrenmerkmalen durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

##### **Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks**

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

## **K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten**

### *Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer*

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen. Dies gilt auch bei Umlackierungen oder werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, oder an der Karosserie, die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen sowie beim Einbau von Multifunktions- oder Navigationsgeräten sowie von Küchengeräten oder Sanitäreinrichtungen.

Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahrenmerkmalen, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen. Abweichend von K.2.1.3 Satz 1 wird die damit verbundene Beitragsänderung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

### *Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs*

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

### *Folgen von Nichtangaben*

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen Beitragszuschlag von 100 % zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

## **K.3 Jährliche Fahrleistung**

### **K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung**

#### *Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.3.1.1 Ändert sich die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Fahrleistungsklasse führen. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

#### *Auswirkung auf den Beitrag*

K.3.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der geänderten Jahresfahrleistung. Lag der Zeitpunkt der geänderten Jahresfahrleistung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

## **K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten**

### *Angaben zu Änderungen*

K.3.2.2 Sie sind verpflichtet, uns die Änderung der im Versicherungsschein aufgeführten jährlichen Fahrleistungsklasse unter Nennung des aktuellen km-Standes unverzüglich anzuzeigen.

### *Überprüfung der Merkmale*

K.3.2.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob der von Ihnen angegebene km-Stand und die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Fahrleistungsklasse zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

### *Folgen von Nichtangaben oder fehlenden Nachweisen*

K.3.2.4 Haben Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung des Fahrzeugs gemacht, oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, berechnet sich der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres aus der für Sie ungünstigsten Fahrleistungsklasse.

### *Folgen von unzutreffenden Angaben, Vertragsstrafe*

K.3.2.5 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und erfolgte dadurch eine Zuordnung in eine zu niedrige Fahrleistungsklasse, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

## **K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes**

### **K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag**

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Haben Sie bereits niedrigere Beiträge gezahlt, ist der Unterschiedsbetrag von Ihnen nachzuzahlen. Haben Sie bereits höhere Beiträge gezahlt, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet.

Führt eine Änderung des vereinbarten Beitragfälligkeitstermins durch einen Fahrzeugwechsel oder auf Grund einer Vereinbarung mit Ihnen dazu, dass wir Ihnen für mehr als 12 Monate den gleichen Beitragssatz berechnen, stellen wir den Beitragssatz auf Ihren Antrag so, wie er ohne Änderung des Fälligkeitstermins gelten würde.

### **K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung**

Versichern Sie Ihr Fahrzeug bei uns nach Beendigung einer Vorversicherung, sind Sie verpflichtet, unsere Fragen hierzu wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

#### **K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung**

---

Weichen die Angaben des Vorversicherers von Ihren Angaben ab, werden wir die Ihnen im Versicherungsschein auf Grund Ihrer Angaben vorläufig bestätigten Schaden- bzw. Schadenfreiheitsklassen und die hieraus errechneten Beiträge rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers anpassen.

#### **K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen einer Sonderersteinufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

---

##### *Angaben bei Angebotsanforderung*

K.4.4.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach I.2.2 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

##### *Überprüfung der Voraussetzungen*

K.4.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach I.2.2 erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

##### *Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen*

K.4.4.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach I.2.2 nicht vorliegen würden.

##### *Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben*

K.4.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.4.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

#### **K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes**

---

##### *Angaben bei Angebotsanforderung*

K.4.5.1 Sie sind verpflichtet, unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

##### *Überprüfung der Merkmale*

K.4.5.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

#### *Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen*

K.4.5.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz nicht erfüllt sind.

##### *Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben*

K.4.5.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.5.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

#### **K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels**

---

Keine Regelungen für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand**

---

### **L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

---

#### *Versicherungsombudsmann*

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0180 4224424 (EUR 0,24 je Anruf); Fax: 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### *Versicherungsaufsicht*

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### *Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung*

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

## **L.2 Gerichtsstand**

---

### *Wenn Sie uns verklagen*

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### *Wenn wir Sie verklagen*

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### *Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben*

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von den Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

---

## **M Zahlungsweise**

---

### *Jahresbeitrag und Zahlungsweise*

- M.1.1 Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich zum vereinbarten Fälligkeitstermin im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Vereinbarungen zur Zahlungsweise und zu den diesbezüglichen Zuschlägen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

### *Mindestbeitrag bei Teilzahlungen*

- M.1.2 Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung für das versicherte Fahrzeug beträgt EUR 10,- zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer.

### *Wann können keine Teilzahlungen vereinbart werden?*

- M.1.3 Teilzahlungen können nicht vereinbart werden, wenn die Teilzahlung bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise den Mindestbeitrag nach M.1.2 nicht erreicht sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.



## Sondervereinbarungen

### Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

#### 1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

- 1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

*Begründete und unbegründete Ansprüche*

- 1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten*

- 1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 1.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

*Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände*

- 1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger, wenn für diese nach A.1.1.5 kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

#### 2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

#### 3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000,-. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000,-.

#### 4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

*Geltungsbereich*

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### 5 Was ist nicht versichert?

*Schäden durch Kernenergie*

- 5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 auch dann, wenn diese Schäden auf Grund von Erdbeben, Kriegsereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

*Ausbringungsschäden*

- 5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*Schäden auf eigenen Grundstücken oder Gewässern*

- 5.3 Nicht versichert sind Schäden auf Grundstücken oder in offenen Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen oder von Ihnen geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht in Ihren Besitz gelangten. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche Tier- oder Pflanzenarten oder natürliche Lebensräume handelt (Eigenschäden).

*Schäden am Grundwasser*

- 5.4 Nicht versichert sind Schäden, die am Grundwasser entstehen, unabhängig davon, ob es sich unterhalb des eigenen oder unterhalb fremden Bodens befindet.

*Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum*

- 5.5 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

*Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs*

- 5.6 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang 3 zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

*Vertragliche Ansprüche*

- 5.7 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

*Subsidiarität*

- 5.8 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

*Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

- 5.9 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen, oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anord-

nungen oder Verfügungen verstoßen - soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen.

Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

#### **Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

- 5.10 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

### **6 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz**

---

#### **Vorläufiger Versicherungsschutz**

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt ebenfalls als Zusage einer vorläufigen Deckung zur Kfz-Umweltschadensversicherung. Dies gilt auch, wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Im übrigen gelten die Regelungen B.1 und B.2.3 bis B.2.7 für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung**

---

Die Regelungen G.1, G.2.1 bis G.2.6, G.3, G.5 bis G.8 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung der Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung berührt die übrigen Vereinbarungen zur Kfz-Versicherung nicht. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

### **8 Beitragszahlung**

---

Die Regelungen C.1 bis C.3 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

---

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

---

#### **Besondere Anzeigepflichten**

- 10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- 10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

#### **Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- 10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

#### **Besondere Abstimmungspflichten**

- 10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

#### **Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen**

- 10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

#### **Führung des Verfahrens**

- 10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?**

---

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

---

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

---

Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

### **14 Schadenfreiheitsrabatt-System**

---

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Sondervereinbarung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I.

### **15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

---

Die Regelungen nach L gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

## **Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz**

---

### **1 Allgemeines**

---

Sie können den Ausland-Schaden-Schutz als Leistungserweiterung für das versicherte Fahrzeug nur im Rahmen der bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbaren.

Abweichend von den Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung gilt:

### **2 Was ist versichert?**

---

Erleiden Sie oder eine nach Ziffer 5 mitversicherte Person mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Der Unfall muss sich im Geltungsbereich nach Ziffer 6 ereignen und der Unfallgegner muss das Fahrzeug gebrauchen. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein in diesem Geltungsbereich zugelassenes und pflichtversichertes Kraftfahrzeug handeln.

Versicherungsschutz besteht, abweichend von A.1.1.1, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

### **3 Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie das von den berechtigten Insassen mitgeführte Reisegepäck.

### **4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

Unsere Leistung ist auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung begrenzt. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden wir auf unsere Leistungen anrechnen.

Leistungsansprüche, die über den bei uns versicherten Umfang hinausgehen, die Ihnen aber nach dem geltenden Recht des Unfallortes zustehen, können Sie nur direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

### **5 Wer ist versichert?**

Der Ausland-Schaden-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung deren Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen steht ausschließlich Ihnen zu.

### **6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und im Vatikanstaat.

### **7 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz**

#### *Vorläufiger Versicherungsschutz*

7.1 Soll der Versicherungsschutz schon vor der Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nicht als Zusage einer vorläufigen Deckung zum Ausland-Schaden-Schutz. Dies gilt auch, wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennt.

#### *Zeitliche Begrenzung des Ausland-Schaden-Schutzes*

7.2 Sie haben Versicherungsschutz für Reisen und Fahrten mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Die Frist beginnt, sobald Sie Ihr Fahrzeug erstmals in den Geltungsbereich nach Ziffer 6 verbringen.

### **8 Was ist nicht versichert?**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- a das versicherte Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbmäßigen Vermietung verwendet wird;

- b Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte (z.B. Pfandrecht, einstweilige Verfügung) aufgeben, die Ihnen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherern, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können;
- c Ansprüche aus Personenschäden kraft Gesetz auf Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind oder wenn diese gegenüber einem Dritten im Inland geltend gemacht werden können. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot für die mitversicherten Personen. Deren persönliche Ansprüche werden dadurch nicht berührt;
- d Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen nach Ziffer 5 a bis d geltend machen;
- e Haftpflichtansprüche des berechtigten Fahrers oder der berechtigten Insassen untereinander oder gegen andere nach Ziffer 5 a bis d mitversicherte Personen geltend gemacht werden.

### **9 Fälligkeit unserer Zahlungen, Leistungsübergang**

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

### **10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

Zusätzlich zu Ihren Pflichten im Schadenfall nach E.1 und E.2 haben Sie folgende weitere Pflichten zu erfüllen:

- 10.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen und mit Hilfe der Beteiligten den Europäischen Unfallbericht auszufüllen, sowie die Zeugenaussagen und -anschriften festzuhalten.
- 10.2 Sie müssen unsere Weisungen in folgenden Fällen einholen:
  - a Vor Reparaturbeginn. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen;
  - b vor der Verwertung des Fahrzeugs;
  - c vor der Anmietung eines Fahrzeugs;
  - d vor der Beauftragung eines Sachverständigen.
- 10.3 Sie sind verpflichtet durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- 10.4 Sie haben uns bei der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 10.5 Soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben sind Sie und die mitversicherten Personen verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an uns abzutreten.
- 10.6 Sie haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der an uns abgetretenen Ansprüche zu überlassen.

Alle genannten Verpflichtungen gelten auch für die nach Ziffer 5 mitversicherten Personen.

### **11 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

Verletzen Sie eine der nach 10.1 bis 10.6 genannten Pflichten, gelten die Regelungen E.6.1 bis E.6.6 entsprechend.

## 12 Wann und aus welchem Anlass endet der Ausland-Schaden-Schutz?

Kündigen Sie oder wir die Sondervereinbarung zum Ausland-Schaden-Schutz, gelten die Regelungen nach G.4.2 und G.4.3 nicht. Die Sondervereinbarung kann unabhängig von der Kfz-Haftpflichtversicherung nach den folgenden Regelungen gekündigt werden:

### *Kündigung zum Ablauf*

12.1 Sie und wir können die Sondervereinbarung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

12.2 Sie und wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Kündigen Sie, ist die Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir, ist die Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

12.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie und wir die Sondervereinbarung kündigen.

- a Kündigen Sie, muss uns Ihre Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll.

- b Kündigen wir, muss Ihnen unsere Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

### *Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder sonstigem Eigentumsübergang des Fahrzeugs*

12.4 Geht das Eigentum des Pkw auf einen Dritten über, erlischt der Ausland-Schaden-Schutz mit dem Übergang des Eigentums.

### *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

12.5 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, erlischt der Ausland-Schaden-Schutz mit sofortiger Wirkung.

## 13 Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Die Haftungsgrundlage richtet sich nach deutschem Recht.

Dies gilt nicht, sofern Sie oder eine mitversicherte Person einem im Land des Schadeneintritts wohnhaften Dritten das Führen des Fahrzeugs eingeräumt haben, oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht haben. Wir haben in diesem Fall für die Unfallfolgen nach dem Recht des Schadensortes aufzukommen.

13.2 Sofern straßenverkehrsrechtliche Vorschriften betroffen sind, gilt das Straßenverkehrsrecht des Unfalllandes.

## Sondervereinbarung Rabatt-Schutz

### 1 Allgemeines

Den Rabatt-Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie für das versicherte Fahrzeug nur in Verbindung mit der bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbaren.

### 2 Schadenbelasteter Verlauf

Haben Sie einen Rabatt-Schutz vereinbart, führt ein Schaden im Sinne von I.4.2.1 und I.4.2.2 während der Dauer der Sondervereinbarung zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von I.3.4 im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse, Klasse 0 oder M/S-Klasse.

Diese Regelung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein Schadenereignis im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsre-

levanten Schaden im Kalenderjahr wird die tatsächliche Schadenanzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach I.3.4 um einen Schaden reduziert.

## 3 Voraussetzungen

Einen Rabatt-Schutz können Sie mit uns nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Bei Einschluss des Rabatt-Schutzes muss sich der Vertrag in einer SF-Klasse befinden;
- das Fahrzeug darf während der Dauer der Sondervereinbarung nicht von Fahrern gefahren werden, die noch keine 23 Jahre alt sind.

War der Fahrer im Schadenfall unter 23 Jahre alt, so entfällt für diesen Schaden der Rabatt-Schutz. Der Schaden führt in diesem Fall nach I.3.4 zur Rückstufung.

Beantragen Sie eine Änderung des Merkmals zur Beitragsberechnung für Fahreralter - Fahrerkreis nach Anhang 1 Ziffer 1.5, sind wir berechtigt den Rabatt-Schutz ab diesem Zeitpunkt auszuschließen.

## 4 Laufzeit und Beendigung

### *Vertragsdauer*

Die Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz wird für die Dauer des Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### *Beendigung der Sondervereinbarung*

Mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Sondervereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder sonstigem Eigentumsübergang des versicherten Fahrzeugs, oder wenn das Fahrzeug aus anderem Grund weggefallen ist.

Wird die Sondervereinbarung gekündigt oder der Rabatt-Schutz nach Absatz 1 oder Ziffer 3 aus dem Vertrag ausgeschlossen, erlöschen die Ansprüche aus dem Rabatt-Schutz zum Zeitpunkt der Beendigung. Alle danach entstandenen Schäden führen nach I.3.4 zur Rückstufung.

Endet die Sondervereinbarung, ist die dadurch erreichte SF-Klasse, Klasse 0 oder M/S-Klasse Grundlage für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach Abschnitt I.

## 5 Übernahme eines Schadenverlaufs

Versichern Sie Ihr Fahrzeug anstelle des bislang versicherten Fahrzeugs, ist eine Übertragung des Schadenverlaufs aus dem Rabatt-Schutz nur möglich, wenn das Fahrzeug von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

Eine Übertragung ist zudem möglich von einem Wohnmobil auf ein

- Pkw nach Anhang 3 Ziffer 1;
- Kraftrad nach Anhang 3 Ziffer 5.

Im Übrigen ist eine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Rabatt-Schutz nach I.6.1 bis I.6.4 ausgeschlossen.

## 6 Versichererwechsel

Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf, der sich ohne Rabatt-Schutz ergeben hätte. Schäden im Sinne von I.3.4, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden wir dem Nachversicherer nach I.8.2 als rückstufungsrelevant bestätigen.

## 7 Rabatt-Schutz in der Fahrzeugvollversicherung

Den Rabatt-Schutz in der Fahrzeugvollversicherung können Sie für das versicherte Fahrzeug nur in Verbindung mit der bei uns bestehenden Fahrzeugvollversicherung vereinbaren. Die Regelungen nach Ziffer 2 bis 6 gelten für die Fahrzeugvollversicherung entsprechend.

## Sondervereinbarung Inhaltsversicherung

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuginhalts infolge eines Schadenereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

Die Inhaltsversicherung gilt nur für ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge.

Es gelten die Bestimmungen zur Fahrzeugversicherung nach A.2, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

## **1 Neuwertentschädigung**

- 1.1 Wir zahlen in den ersten 12 Monaten seit Neuerwerb des Fahrzeuginhalts maximal dessen Einkaufspreis. Einkaufspreis ist der Preis, den Sie beim Erwerb des versicherten Fahrzeuginhalts aufwenden mussten. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.
- 1.2 Vor Beschaffung des Ersatzgegenstands müssen Sie unsere Weisungen einholen. Sollten wir nachweisen, dass ein Gegenstand in der bisher versicherten Ausführung oder - falls er nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Gegenstands am Schadentag günstiger als zum Einkaufspreis zu erwerben ist, beschränkt sich die Höhe der Entschädigung auf diesen Betrag.

## **2 Was ist versichert?**

- 2.1 Versichert ist, abweichend von A.2.1.3, der nachfolgend aufgeführte Inhalt des versicherten Fahrzeugs, seines Vorbaus oder fest verbundenen Vorzeltes, oder mitgeführter Gepäck- und Bootsanhänger:
- Loses, nicht fest eingebautes Inventar, z.B. Campingmöbel, Reiseküche, Kühlboxen, Vorrats- / Multifunktionsschränke, Stromerzeuger;
  - Persönliches Reisegepäck und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs;
  - Haushaltszubehör.
- Dies gilt nur, sofern diese Gegenstände
- im versicherten Fahrzeug, im Vorzelt, im Vorbau, oder im mitgeführten Gepäck- oder Bootsanhänger unter Verschluss verwahrt oder
  - mit dem Fahrzeug, dem mitgeführten Gepäck- oder Bootsanhänger, dem Vorzelt oder dem Vorbau durch entsprechende Halterungen so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- 2.2 Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände sind bis zu einem Gesamtneuwert aller Geräte von insgesamt EUR 4.000 versichert:
- Rundfunk-, Phono-, Video-, DVD- und Fernsehgeräte aller Art, einschließlich Zubehör wie Antennen (auch nicht fest eingebaute);
  - Foto-, Film- und Videokameras aller Art, einschließlich Zubehör;
  - Computer aller Art (einschließlich Drucker, Scanner, Modem, Laptops, Notebooks und Handhelds, sowie alle anderen mobilen Geräte), Funk-, Fax- und Telekommunikationsanlagen und Geräte, einschließlich Zubehör zu allen aufgeführten Geräten;
  - Fahrräder und sonstige Sportgeräte.

## **3 Geltungsbereich**

- 3.1 Versicherungsschutz besteht, solange das versicherte Fahrzeug, sein Vorbau, Vorzelt, oder mitgeführte Gepäck- und Bootsanhänger auf offiziell von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen geführten Campingplätzen in einem Mitgliedsstaat der EU, in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, in der Schweiz oder im Vatikanstaat abgestellt sind.
- 3.2 Versicherungsschutz besteht auch im Winterlager in einem verschlossenen Raum oder auf einem allseitig umzäunten Gelände.

## **4 Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind

- Lebens- und Genussmittel;
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, sowie Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von Reisepass, Personalausweis, Führerschein und Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung;
- Sammlungen, Schusswaffen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Pelze, echte Teppiche sowie Antiquitäten;
- Motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotore;
- Mobiltelefone (Handys);
- jeder Inhalt von Fahrzeugen, Vorzelten, Vorbauten, mitgeführten Gepäck- oder Bootsanhängern, soweit sie dem Verkauf dienen, gewerblich genutzt oder vermietet werden.

## **5 Höchstentschädigung**

Unsere Höchstentschädigung ist je Schadensereignis beschränkt auf den Betrag von EUR 10.000.

## **6 Subsidiarität**

- 6.1 Soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, sind Sie und die mitversicherten Personen verpflichtet, Ansprüche aus dem Schadensereignis gegen andere Versicherer oder sonstige Dritte an uns abzutreten.
- 6.2 Besteht für den versicherten Inhalt bei unserer Gesellschaft anderweitig Versicherungsschutz, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge geltend gemacht werden.

## **7 Selbstbeteiligung**

Unabhängig von der nach A.2.12 vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gilt bei jedem Schadensereignis eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150 als vereinbart.

## **8 Ihre Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen - ggf. auch mündlich oder telefonisch;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen - ggf. auch mündlich oder telefonisch, wenn die Umstände dies gestatten;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung zu befolgen, soweit für Sie zumutbar;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- uns - soweit möglich - unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist - auf Verlangen in Schriftform;
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- j von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- k für zerstörte oder abhanden gekommene, aufgebotstfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Steht das Recht auf unsere Vertragsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die benannten Pflichten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## **9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

Verletzen Sie eine der in Ziffer 8 genannten Pflichten, gelten die Regelungen E.6.1 und E.6.2 entsprechend.

## **10 Keine Auswirkung auf den Schadenfreiheitsrabatt**

Ein Schaden, der ausschließlich Ansprüche nach dieser Sondervereinbarung begründet, führt abweichend von I.3.4 in der der Fahrzeugvollversicherung zu keiner Rückstufung.

## **11 Laufzeit und Beendigung**

### *Vertragsdauer*

Die Sondervereinbarung zur Inhaltsversicherung wird für die Dauer des Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### *Beendigung der Sondervereinbarung*

Kündigen Sie oder wir die Sondervereinbarung zur Inhaltsversicherung, gelten die Regelungen nach G.4.2 und G.4.3 nicht. Die Sondervereinbarung kann unabhängig von der Fahrzeugversicherung nach den folgenden Regelungen gekündigt werden:

### *Kündigung zum Ablauf*

11.1 Sie und wir können die Sondervereinbarung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

11.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie und wir die Sondervereinbarung kündigen.

- a Kündigen Sie, muss uns Ihre Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll.

- b Kündigen wir, muss Ihnen unsere Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

### *Beendigung der Fahrzeugversicherung*

11.3 Mit Beendigung der Fahrzeugversicherung endet die Sondervereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### *Beendigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

11.4 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, erlischt die Inhaltsversicherung mit sofortiger Wirkung.

## **Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung**

## **1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wohnmobilen**

### **1.1 Lastschriftverfahren**

Sie stimmen für die Dauer des Vertrags zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs von dem Konto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

### **1.2 Keine Kündigung durch Vorversicherer**

Ein Beitragszuschlag entfällt, wenn Sie uns zusichern, dass für das versicherte Fahrzeug kein Vorvertrag bestand, dessen Schadenverlauf bei Abschluss des Versicherungsvertrags nach I.6 angerechnet werden muss, und der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Ein berechneter Beitragszuschlag entfällt automatisch zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

### **1.3 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)**

Sie bestätigen uns, dass Sie zu Vertragsbeginn die Voraussetzungen in der von Ihnen genannten und in Anhang 2 definierten Berufsgruppe erfüllen.

### **1.4 Fahrerlaubnis-Herkunft**

Sie bestätigen uns zur Herkunft der Fahrerlaubnis, dass alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs während der Vertragsdauer die für das versicherte Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nach deutschem Recht erforderliche Fahrerlaubnis, § 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) haben. Außerdem bestätigen Sie uns, dass die berechtigten Fahrer Ihre Fahrerlaubnis

- a entweder erstmals in Deutschland (alte und neue Bundesländer bzw. Gebiet der ehemaligen DDR) durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nach deutschem Recht entsprechend §§ 15 ff. FeV erworben haben, oder
- b in Deutschland durch Anerkennung einer Fahrerlaubnis erworben haben, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt wurde, oder
- c in Deutschland als Inhaber einer Fahrerlaubnis erworben haben, die von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, den USA oder von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat ausgestellt wurde.

### **1.5 Fahreralter - Fahrerkreis**

Sie bestätigen uns, dass bei Vertragsbeginn und während der Vertragsdauer alle berechtigten Fahrer des versicherten Wohnmobils mindestens 25 Jahre alt sind, ihr 25. Lebensjahr vollendet haben.

### **1.6 Überdachter Heim-Standplatz**

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug auf einem ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten überdachten Parkplatz abgestellt wird, soweit das Fahrzeug nicht in Gebrauch ist.

### **1.7 Wohnungs- oder Hauseigentum**

Sie bestätigen uns, dass Sie oder ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner während der Vertragsdauer Eigentümer einer Wohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses sind, und diese Wohnung bzw. dieses Haus als Erstwohnsitz bewohnen.

### **1.8 Fahrzeugalter bei Erwerb**

Sie bestätigen uns bei Vertragsbeginn das Alter des versicherten Fahrzeugs am Tag seiner erstmaligen Zulassung auf den in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Halter.

## 1.9 Abweichender Halter

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug bei Vertragsbeginn und während der Vertragsdauer auf Sie bzw. auf eine der nachfolgend benannten Personen zugelassen ist:

- auf Ihren Ehepartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner;
- auf einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers, -Händlers oder -Importeurs, soweit das Fahrzeug nicht geleast ist;
- auf ein behindertes Kind oder ein behindertes Elternteil von Ihnen;
- auf das Autohaus oder den Fahrzeughändler, welches / welcher das versicherte Fahrzeug Ihnen als Neufahrzeug verleast oder verkauft hat.

## 1.10 Wüstenrot-Kunde

Sie bestätigen uns, dass für Sie oder für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bei Vertragsbeginn

- ein Bausparvertrag bei der Wüstenrot-Bausparkasse beantragt oder abgeschlossen ist, oder;
- eine Baufinanzierung durch die Wüstenrot-Bausparkasse vereinbart ist, oder;
- eine Baufinanzierung durch die Wüstenrot-Bank vereinbart ist.

## 1.11 Lastschriftverfahren bei TopGiro-Konto

Sie stimmen für die Dauer des Vertrags zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs von dem TopGiro-Konto bei der Wüstenrot-Bank einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

## 1.12 GFK-Bedachung

Sie bestätigen uns, dass das Dach des versicherten Wohnmobils aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) besteht.

## Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die als Pkw, Wohnmobil, Kraftrad, Lieferwagen oder Lkw zugelassen sind, nach der Berufsgruppe, in der Sie zu Vertragsbeginn tätig sind. Zur Beitragsberechnung werden Branchen in den folgenden Berufsgruppen zusammengefasst:

### 1 Agrarier und Landwirte

Zur Berufsgruppe Agrarier und Landwirte gehören:

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind. Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen eine Mindestgröße von ½ ha haben, Betriebe der Gartenbauberufsgenossenschaft eine Mindestgröße von 2 ha. Die Betriebe müssen von Ihnen selbst bewirtschaftet werden;
- ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;
- Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verbringen.

Zur Landwirtschaft gehören z.B. der Pflanzenbau (Freiland und Gärtnerei), die Tierzucht, die Jagd, die Fischerei, die Fischzucht, die Landschaftspflege.

## 2 Beamte und Richter

Zum öffentlichen Dienst bzw. zur Berufsgruppe Beamte und Richter gehören:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
  - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
  - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter und Beamte auf Zeit der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden. Ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, nicht aber Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer;
- Beamte und Richter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Richter und Beamte auf Zeit;
- Pensionäre und beurlaubte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

## 3 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gehören:

- Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sowie Personen, die dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;
- Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 3 a genannten Angestellten und Arbeiter;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angestellte und Arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a oder 3 b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

Angestellte und Arbeiter juristischer Personen des Privatrechts, die ursprünglich die Voraussetzungen unter 2 b erfüllt haben, jedoch wegen zwischenzeitlich erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen unter 2 b bei Vertragsbeginn nicht mehr erfüllen, gehören nicht zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

#### **4 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen**

---

Zur Berufsgruppe Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) im Gesundheits-, Veterinär- oder Sozialwesen tätig sind.

Zum Gesundheitswesen zählen alle Einrichtungen oder Personen, die der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung dienen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Heil- und Massagepraxen, Apotheken).

Zum Sozialwesen zählen alle Einrichtungen oder Personen, die der öffentlichen Fürsorge (z.B. Lebenshilfe- oder Behindertenwerke, Sozialstationen), der Jugendpflege (z.B. Jugenddörfer, Jugendbildungsstätten) oder der Altenpflege (z.B. Seniorenheime, Pflegeheime) dienen.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **5 Kredit- und Versicherungsgewerbe**

---

Zur Berufsgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes tätig sind.

Zu den Unternehmen des Versicherungsgewerbes gehören auch Krankenversicherer, Unfallversicherer und Rentenversicherer.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

---

Zur Berufsgruppe Verkehr und Nachrichtenübermittlung gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen im öffentlichen Verkehr oder für ein Unternehmen im Bereich Nachrichtenübermittlung tätig sind.

Zum öffentlichen Verkehr zählt der Landverkehr (z.B. Bahn- und Busverkehr, Taxen, Speditionen, Reiseveranstalter), die Schifffahrt sowie die Luftfahrt.

Zur Nachrichtenübermittlung zählen alle zum Zweck der Kommunikation betriebenen Einrichtungen (z.B. Telefon- und Telekommunikationsdienste, Post- und Kurierdienste, Internetdienste).

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Verkehr und Nachrichtenübermittlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **7 Energie- und Wasserversorgung, Bergbau**

---

Zur Berufsgruppe Energie- und Wasserversorgung, Bergbau gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft oder für ein Bergbauunternehmen tätig sind.

Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind alle juristischen Personen des privaten oder deutschen öffentlichen Rechts, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme dienen.

Bergbauunternehmen sind alle juristischen Personen des privaten oder deutschen öffentlichen Rechts, die im Untertagebau und / oder im Tagebau tätig sind.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Energie- und Wasserversorgung, Bergbau ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **8 Automobilindustrie**

---

Zur Berufsgruppe Automobilindustrie gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen tätig sind, das ausschließlich oder überwiegend selbst Kraftfahrzeuge industriell herstellt oder überwiegend Kraftfahrzeugherstellern industriell gefertigte Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehör zuführt.

#### **9 Chemie- und Pharmaindustrie**

---

Zur Berufsgruppe Chemie und Pharmaindustrie gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen tätig sind, das ausschließlich oder überwiegend selbst Chemie- oder Pharmaprodukte industriell herstellt.

#### **10 Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung**

---

Zur Berufsgruppe Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen tätig sind, das ausschließlich oder überwiegend Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung betreibt.

#### **11 Architektur-, Sachverständigen- und Ingenieurbüro**

---

Zur Berufsgruppe Architektur-, Sachverständigen-, Ingenieurbüro gehören Personen, die selbstständig bzw. als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen tätig sind, das ausschließlich oder überwiegend Architekten-, Ingenieurs-, oder Sachverständigenleistungen erbringt oder entsprechende Gutachten erstellt.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Architektur-, Sachverständigen-, Ingenieurbüro ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 9 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **12 Informationstechnik und Datenverarbeitung**

---

Zur Berufsgruppe Informationstechnik und Datenverarbeitung gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen tätig sind, das ausschließlich oder überwiegend Informationstechnik (Hard- oder Software) erstellt oder Daten verarbeitet.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Informationstechnik und Datenverarbeitung ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2, 3 oder 6 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **13 Handwerk**

---

Zur Berufsgruppe Handwerk gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für einen Handwerksbetrieb tätig sind.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Handwerk ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 12 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

#### **14 Sonstige Branchen**

---

Zur Berufsgruppe Sonstige Branchen gehören Personen, die zu Vertragsbeginn in einer Branche tätig sind, die keiner unter 1 bis 13 genannten Berufsgruppe zugeordnet werden kann oder die für die Einstufung in diese Berufsgruppen aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.



## 15 Nicht Erwerbstätige

Zur Berufsgruppe Nicht Erwerbstätige gehören Personen, die zu Vertragsbeginn

- a keine mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit ausüben, und
- b keiner unter 1 b, 2 h oder 3 c genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe nicht erfüllen, oder
- c in einer oder mehreren unter 1 bis 14 genannten Berufsgruppen lediglich einen 'Minijob', eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbstständige Tätigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV ausüben.

## Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

### 1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen (§49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG), Taxen (§47 Absatz 1 PBefG) und Pkw, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge genutzt werden.

### 2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

#### 2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebssitz oder in seiner Wohnung entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

#### 2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

### 3 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden.

### 4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

### 5 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

5.1 Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

- 5.1.1 Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).
- 5.1.2 Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

5.2 Krafträder werden nach folgenden Fahrzeugarten unterschieden:

- Tourer / Sporttourer,
- Sportler / Naked Bike,
- Supersportler,
- Roller,
- Harley / Custombike,
- Cruiser / Chopper,
- Enduro,
- Sonstige.

Die Zuordnung des versicherten Kraftrades zu einer der vorgenannten Fahrzeugarten richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, hilfsweise nach dem allgemeinen Verständnis der Marktteilnehmer (Händler u.a.).

### 6 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

### 7 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

### 8 Funfahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.)

Funfahrzeuge sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

### 9 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

### 10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 10.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h,
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 10.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h,
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 10.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne von §2 Nr.12 Fahrzeugzulassungsverordnung mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- 10.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

## **11 Anhänger und Auflieger**

---

Anhänger und Auflieger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

## **12 Wohnwagenanhänger**

---

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind.

## **13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge**

---

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

## **14 Lkw und Lieferwagen**

---

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

14.1 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

14.2 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

## **15 Zugmaschinen**

---

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

## **16 Verwendungszweck**

---

### 16.1 Lieferwagen

16.1.1 Kurier- und Postdienst / entgeltliche Warenauslieferung  
Kurier- und Postdienst ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte.

Entgeltliche Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.1.2 Handwerksbetrieb und Kundendienst

Handwerksbetrieb und Kundendienst ist die mobile Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.1.3 Private Nutzung

Private Nutzung ist die ausschließliche Nutzung des Lieferwagens in der Freizeit, auf dem Weg zur Arbeit oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

16.1.4 Sonstige Zwecke

Sonstige Zwecke ist jede andere, in 16.1.1 bis 16.1.3 nicht genannte Nutzung des Lieferwagens.

### 16.2 Lkw, Zugmaschine, Anhänger und Auflieger

16.2.1 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens (§1 Absatz 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Werkverkehr ist auch die nach §2 Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnisbefreite Güterbeförderung.

### 16.2.2 Güterverkehr

Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung von Gütern für andere.

### 16.2.3 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Lkw, Anhänger oder Auflieger für andere.

## **17 Wechselaufbauten**

---

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

## **18 Kraftomnibusse**

---

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

### 18.1 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Busverkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

### 18.2 Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

### 18.3 Sonstige Omnibusse

Omnibusse, die weder im Linienverkehr, noch im Gelegenheitsverkehr verwendet werden (z.B. Hotelomnibusse, Werkomnibusse).

#### 18.3.1 Hotelomnibusse

Hotelomnibusse sind Omnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

#### 18.3.2 Werkomnibusse und Schulomnibusse

Werkomnibusse sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

Schulomnibusse sind Werkomnibussen gleichgestellt.

## **19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft**

---

### 19.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen, Raupenschlepper, Quads und ATVs, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 19.2 Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 19.3 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeug für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

## **20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

---

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

## **21 Sonderfahrzeuge**

---

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.

## **22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge**

---

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerausbildung dienen und dazu geeignet sind.